



E-Mail

Handwerkskammer Flensburg • Geschäftsführung
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Geschäftsführung

Landeshaus
Herrn
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1666

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale Drucksache 20/768

23. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III-Jgs

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ansprechpartner:
Dirk Belau
Telefon 0461 866-121
Telefax 0461 866-110
d.belau@hwk-flensburg.de

Der Gesetzesentwurf unterliegt aus unserer Sicht durchgreifenden Bedenken und findet nicht unsere Zustimmung.

Bürozeiten:
Mo. - Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Zu 1.:

- a – Zunächst ist es grundsätzlich problematisch, wenn singuläre Ereignisse, mögen diese noch so gravierend sein, den Ausgangspunkt für Gesetzesänderungen bilden, anstatt zunächst den Fokus auf mögliche Defizite beim Vollzug bestehender gesetzlicher Regelungen zu legen.
- b - Eine vorläufige Eintragung mit konstitutivem Charakter passt nicht zur Systematik des Denkmalschutzgesetzes, nach der jedes Kulturdenkmal bereits den Schutz des Gesetzes genießt und die Aufnahme in die Denkmalliste lediglich deklaratorischer Natur ist.
- c´ - Der geplante „vorläufige“ Schutz schafft schon aufgrund der Formulierung eines neuen unbestimmten Rechtsbegriffes („mit dessen Eintragung in die Liste zu rechnen ist“) zusätzliche Rechtsunsicherheit. Genügt für die Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals etwa schon die bloße Vermutung, oder müssen bereits gesicherte Erkenntnisse vorliegen? Letzteres würde dann aber wieder dem Charakter einer vorläufigen Regelung zuwiderlaufen.

Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-flensburg.de
www.hwk-flensburg.de

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE65 2175 0000 0000 2712 33
BIC NOLADE21NOS

VR Bank Flensburg-Nord eG
IBAN DE77 2176 3542 0004 3004 16
BIC GENODEF1BDS

Umsatzsteuernummer:
15/290/10332

USt-IdNr.
DE309614023

Im Ausgangsfall für den Gesetzesentwurf hatte es offenbar schon eine Begehung des Gasthofs gegeben, die aber gerade nicht die Einstufung als Kulturdenkmal zur Folge hatte. Kann bei einer solchen Konstellation trotzdem mit einer Aufnahme in die Liste „zur rechnen“ sein?

- d - Ungeklärt ist auch die Frage der Rechtsfolgen, falls sich die vorläufige Einstufung als unrichtig erweist und sich durch die Verzögerung das geplante Vorhaben erschwert, verteuert oder ein Investor sogar abspringt. Hier stehen nicht unerhebliche Haftungsrisiken im Raum.

Zu 2:

Für Gebiete, die von einer kommunalen Erhaltungssatzung erfasst werden, besteht im Falle des Abrisses bereits eine Genehmigungspflicht. Es stellt sich daher die Frage, ob mit dem Entwurf eine konkurrierende Behördenzuständigkeit (untere Denkmalschutzbehörde und Bauaufsicht) geschaffen werden soll oder ob eine „doppelten Genehmigungspflicht“ beabsichtigt ist?

Festzuhalten bleibt, dass Erhaltungssatzungen auf der abschließenden Ermächtigungsgrundlage des Bundesgesetzgebers (BauGB) erlassen werden, die weit über den Anwendungsbereich und Zweck des Denkmalschutzes hinausgeht. Der Landesgesetzgeber hat sich daher auf seine Zuständigkeit für den Denkmalschutz zu beschränken und eine Vermischung beider Bereiche zu unterlassen.

Im Ergebnis lehnen wir den Gesetzesentwurf daher insgesamt ab. Er passt nicht zur Systematik des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes, schafft neue Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken ohne dem eigentlichen Problem, Defizite beim Vollzug der bestehenden Regelungen, wirklich zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



stv. Hauptgeschäftsführer